

## VI, E. 1

## Ortsstatut II,

betreffend die Anstellung, Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung der Beamten und der sonstigen Bediensteten der Berufsfeuerwehr der Stadtgemeinde Schöneberg.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899, des § 14 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes, vom 18. Juni 1901 und der §§ 10 ff. des preußischen Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung das nachstehende Ortsstatut erlassen.

## A. Anstellungsverhältnisse.

## § 1.

Die Berufsfeuerwehr rechnet zu den städtischen Betriebsverwaltungen im Sinne des § 8 Abj. 2 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899.

## § 2.

Als Bedienstete der Feuerwehr im Sinne dieses Statuts gelten:

- die Offiziere der Feuerwehr (Branddirektor, Brandmeister und dergl.),
- die Feuerwehrfeldwebel,
- die Obermaschinisten und die Oberfeuermänner,
- die Feuermänner,
- die Feuermannsanwärter.

Durch Gemeindebeschluß können weitere Bedienstete hier eingereiht werden.

## § 3.

Die Bediensteten der Feuerwehr werden mit Ausnahme der Feuermannsanwärter als „Beamte auf Kündigung“ angestellt. Die Anstellung kann auch auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit erfolgen, nachdem dies im Einzelfalle durch Gemeindebeschluß ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Die Anstellung eines Beamten auf Lebenszeit ist in allen Fällen abhängig von der Vollendung des 25. Lebensjahres und von der Erfüllung der Verpflichtung zum aktiven Militärdienst bzw. von der Befreiung davon.

## § 4.

Der Anstellung als Feuermann geht grundsätzlich eine mindestens zweijährige Probezeit als Feuermannsanwärter voraus.

Die Feuermannsanwärter werden im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages eingestellt. Die Festsetzungen ihrer Annahmehedingungen erfolgt durch Gemeindebeschluß.

## § 5.

Die Anstellung der Beamten erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Diese ist ausdrücklich als „Anstellungsurkunde“ zu bezeichnen; sie soll die Beamteigenschaften des Anzustellenden ausdrücklich feststellen und außer den beobachteten Anstellungsformalitäten Angaben über die Anstellungsart (auf Lebenszeit, auf Kündigung) die Befoldung, die pensionsfähige Dienstzeit und etwaige besondere Vereinbarungen enthalten.

Auch wenn die ursprüngliche Anstellungsart in eine andere umgewandelt wird, z. B. wenn an Stelle der bisherigen Anstellung auf Kündigung eine solche auf Lebens-